

Rechtsprechung

Gesetzgebung

Kommentierung

Fachbeiträge

Services

Begriff | Entscheid | Art.



Gesellschaftsrecht > Rechtsprechung > Bund > Gesellschaftsrecht > Auskunftsrecht eines Kleinaktionärs hinsichtlich Dividendenausschüttung

Ansicht Bearbeiten

Rechtsprechung
Gesellschaftsrecht

Auskunftsrecht eines Kleinaktionärs hinsichtlich Dividendenausschüttung

Zusammenfassung von BGer 4A_487/2023

1. Sachverhalt

Die Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG («Gesellschaft») mit Sitz in Wallisellen verfügt über ein Aktienkapital von CHF 95,6 Mio. Von den 764'837 Namenaktien werden 764'808 von der Obergesellschaft gehalten. Der Gesuchsteller ist im Besitz einer Aktie. Dank des Abschlusses einer Rückversicherung sank der Kapitalbedarf einer 100%igen Untergesellschaft, was eine ausserordentliche Dividende von CHF 300 Mio. ermöglichte. In der Folge schlug auch der Verwaltungsrat der Gesellschaft eine Dividende in dieser Höhe vor (A.a).

Hierzu wurde am 22. November 2022 eine ausserordentliche Generalversammlung abgehalten. Es nahmen einzig die Obergesellschaft und der Gesuchsteller teil. Letzterer stimmte gegen die Dividende. Bereits im Vorfeld der Generalversammlung hatte der Gesuchsteller per E-Mail Auskunft und Einsicht verlangt. Die Antwort fiel aus seiner Sicht unbefriedigend aus (A.b).

Ende Februar 2023 brachte der Gesuchsteller in einer E-Mail zum Ausdruck, dass seinen Informationsrechten nicht genügend Rechnung getragen worden sei. Die Gesellschaft entgegnete, dass ihm die Dividende unterdessen ausbezahlt worden sei und er den Dividendenbeschluss innerhalb der Zweimonatsfrist nicht angefochten habe, weshalb kein schutzwürdiges Interesse an einer Auskunft zu erkennen sei (A.c).

Mit Eingabe vom 19. Juni 2023 beim Handelsgericht des Kantons Zürich verlangte der Gesuchsteller gewisse Auskünfte und entsprechende Unterlagen zur Rechtfertigung der Begründetheit und Notwendigkeit der ausserordentlichen Dividendenausschüttung. Das Handelsgericht wies das Gesuch ab (Urteil des Handelsgerichts des Kantons Zürich vom 30. August 2023, HE230068-O), weil der Gesuchsteller keine Aktionärsrechte namhaft mache, für deren Geltendmachung er auf die eingeklagten Informationen angewiesen sei. Im Übrigen sei ihm die geschuldete Information geliefert worden. Weitergehende Informationen würden an den berechtigten Geheimhaltungsinteressen der Gesellschaft scheitern (B.).

2. Erwägungen

a) Streitwert

Die Vorinstanz schätzte den Streitwert auf CHF 3 Mio., entsprechend 1% der ausgeschütteten Dividende. Demgegenüber beruft sich der Gesuchsteller anhand des Marktwerts seiner Aktie auf einen Streitwert von CHF 35'000 (E. 4.1).

Der Gesuchsteller ficht somit die kantonalen Prozesskostenfolgen unabhängig vom Ausgang der Hauptsache an, ohne aber zu beziffern, wie hoch die vorinstanzlichen Gerichtskosten und die Parteientschädigung seiner Ansicht nach sein sollen. Ob der Gesuchsteller damit den Anforderungen an ein beziffertes Begehren genügt, ist höchst fraglich (Art. 42 Abs. 1 BGG). Allerdings kann die vorinstanzliche Schätzung des Streitwerts vor Bundesgericht bloss unter dem Gesichtspunkt der Willkür gerügt werden. Inwiefern die ermessensweise Schätzung des Streitwerts durch die Vorinstanz willkürlich wäre, zeigt der Gesuchsteller nicht rechtsgenügend auf. Willkür liegt nicht schon vor, wenn eine andere Lösung möglich wäre, sondern nur dann, wenn der angefochtene Entscheid offensichtlich unrichtig ist. Mithin kann auf die Rüge nicht eingetreten werden (E. 4.2).

b) Vorinstanzliche Erwägungen zum Auskunftsrecht

Gemäss der Vorinstanz führt der Gesuchsteller nicht aus und ist nicht ersichtlich, weshalb die eingeklagten Informationen nach Art. 697 Abs. 2 Satz 1 aOR für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich sein sollen. In seinem Gesuch äussert sich der Gesuchsteller über weite Strecken, weshalb die eingeklagten Informationen im Vorfeld der Generalversammlung für die Ausübung der Aktionärsrechte notwendig gewesen seien. Entscheidend ist jedoch, ob die Informationen aktuell für die Ausübung von Aktionärsrechten erforderlich sind. Inwiefern dies der Fall sein soll, legt der Gesuchsteller nicht dar und ist auch nicht ersichtlich: Über die Dividendenausschüttung ist anlässlich der ausserordentlichen Generalversammlung abschliessend entschieden worden. Dem Gesuchsteller ist die auf seine Aktie entfallende Dividende unterdessen ausbezahlt worden. Die Sache ist erledigt. Eine Anfechtung des Beschlusses kommt nicht mehr in Frage, weil die zweimonatige Klagefrist (Art. 706a Abs. 1 OR) längst abgelaufen ist. Es ist nicht ersichtlich und wird nicht geltend gemacht, dass der an der Generalversammlung gefällte Beschluss über die Gewinnausschüttung nichtig (Art. 706b OR) sein soll. Eine Sonderprüfung bzw. -untersuchung ist nie ein Thema gewesen, und der Gesuchsteller hat nie angedeutet, eine Rückforderungsklage gegen die Aktionäre oder eine Verantwortlichkeitsklage gegen die Organe in Betracht zu ziehen. Dem Gesuchsteller geht es nicht um die Wahrnehmung von eigentlichen Aktionärsrechten. Vielmehr kritisiert er, dass die Devestition nicht sinnvoll sei und dass die Reinvestition in Entwicklungsprojekte dienlicher hätte sein können (E. 5.1).

Die Gewinnausschüttung ist längst rechtmässig abgeschlossen und kann nicht rückgängig gemacht werden. Ausserdem ist es nicht Sache der Generalversammlung oder eines Minderheitsaktionärs darüber zu bestimmen, was sinnvolle Devestitionen und Reinvestitionen sind. Vielmehr hat der Verwaltungsrat im Rahmen der Oberleitung der Gesellschaft die Unternehmensstrategie festzulegen und in diesem Zusammenhang darüber zu befinden, ob mit dem frei verfügbaren Kapital Geschäftsoportunitäten verfolgt werden können oder ob die Ausschüttung des frei verfügbaren Kapitals beantragt werden soll. Mit anderen Worten ist die Festlegung der Unternehmensstrategie kein Aktionärsrecht (E. 5.1).

c) Beurteilung durch Bundesgericht

Der Gesuchsteller zeigt nicht hinreichend auf, inwiefern die eingeklagten Informationen für die Ausübung seiner Aktionärsrechte im jetzigen Zeitpunkt erforderlich sein sollen und dass er überhaupt Aktionärsrechte geltend macht (E. 5.2).

Es kann offenbleiben, ob Anhaltspunkte bestehen, dass die Gesellschaft dem Gesuchsteller Informationsrechte ungerechtfertigt vorenthalten hat, und ob weitergehende Informationen an den berechtigten Geheimhaltungsinteressen der Gesellschaft scheitern würden (E. 5.3).

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann (E. 6).

(Autor der Zusammenfassung: Harald Bärtschi)

iusNet GR 25.01.2024

Entscheiddaten

[4A_487/2023](#)

15.11.2023
Bundesgericht
Auskunftsrecht

Gesetzesartikel

[Art. 697 OR](#)

Rechtsgebiet(e)

Gesellschaftsrecht
Aktiengesellschaft (AG)

Stichworte

[Auskunftsrecht](#)

Inhalt

Newsletter Archiv
Stichwortverzeichnis
Autoren
Abo bestellen

Schulthess Produkte

iusNet Intellectual Property
iusNet Arbeitsrecht und
Sozialversicherungsrecht
iusNet Droit Civil
Fachliteratur
Fachkatalog Recht

Kontakt

Schulthess Juristische Medien AG
Zwingliplatz 2
Postfach 2218
CH-8021 Zürich

Telefon +41 44 200 29 29
Fax +41 44 200 29 48

service@schulthess.com
www.schulthess.com

iusNet